

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



## Fachbereichsleitung

Gesundheit und  
Verbraucherschutz

## Besuchsanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 9  
64521 Groß-Gerau

**Zimmer**

Nr. 211

**Auskunft**

## Telefon

+49 6152 989-210

## Fax

+49 6152 989-348

## E-Mail

amtsarzt@kreisgg.de

## Aktenzeichen

III/4.0

## Datum

01.04.2022

## Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992), ergeht folgende

### Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

1. Bei einem Infektionsfall (positiver Antigen-Schnell- bzw. Selbsttest oder PCR-Test) in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle i.S.d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG wird für den Zeitraum von zehn Tagen (nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person) ein Betretungsverbot für die betroffenen Kinder, die in den vorausgegangenen zwei Tagen in der Einrichtung engen Kontakt zu der infizierten Person hatten, insbesondere die Kinder der jeweiligen Betreuungsgruppe, angeordnet.

Das Betretungsverbot gilt nicht für „geimpft genesene“, „frisch doppelt geimpfte“ und „frisch genesene“ Kinder nach § 22a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG i.V.m. § 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Sofern sich ein positiver Antigen-Schnelltest nicht durch einen im Anschluss durchgeführten positiven PCR-Test bestätigt, wird das Betretungsverbot aufgehoben.

#### Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

#### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

#### Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/5)

2. Das Betretungsverbot kann durch Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests von einer Teststelle (vgl. § 22a Abs. 3 IfSG) frühzeitig beendet und die Kindertageseinrichtung frühestens am Folgetag wieder besucht werden. Das negative Testergebnis ist der Einrichtung unaufgefordert vor Betreten vorzuzeigen.

Die Einrichtungen können, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege davon abhängig machen, dass das negative Testergebnis zum Betreuungsbeginn (d.h. zur vereinbarten Bringzeit) vorliegt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.04.2022 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 10.04.2022 um 24:00 Uhr.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Personen verpflichten bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG und dem weiterhin anzuwendenden Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vom 14. Februar 2022, ist bei einem Infektionsfall (positiver Antigen-Schnell- bzw. Selbsttest oder PCR-Test) in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle i.S.d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG für den Zeitraum von zehn Tagen (nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person) ein Betretungsverbot für die betroffenen Kinder, die in den vorausgegangenen zwei Tagen in der Einrichtung engen Kontakt zu der infizierten Person hatten, insbesondere die Kinder der jeweiligen Betreuungsgruppe, anzuordnen. Das Betretungsverbot ist mit der Auflage zur möglichen Freitestung am Folgetag (der Tag nach dem Bekanntwerden des Infektionsfalles) zu erlassen.

Das Betretungsverbot richtet sich an enge Kontaktpersonen, die als ansteckungsverdächtig i.S.v. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 IfSG anzusehen sind.

Eine Person ist ansteckungsverdächtig i. S. von § 28 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 IfSG, wenn die Annahme, sie habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.

Das Robert-Koch-Instituts (RKI), der im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG), definiert Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall als enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko, wenn sich die Kontaktperson im Nahfeld des Falls (<1,5 m) für länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) aufgehalten hat; sich die Kontaktperson im Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret) befunden hat; sich die Kon-

taktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten hat.

Nach der Definition des RKI sind bei einem Infektionsfall vor allem die Kinder der betroffenen Betreuungsgruppe als enge Kontaktperson einzustufen.

Gleichsam sind die betroffenen Kinder, die in den vorausgegangenen zwei Tagen engen Kontakt zur infizierten Person hatten, Ansteckungsverdächtige i.S.v. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 IfSG. Eine Immunisierung durch Impfung jüngerer Kinder ist nach wie vor nur eingeschränkt möglich und bei Kindern unter sechs Jahren ist nicht zu erwarten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander gewahrt wird. Auch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die pädagogische Betreuung körpernahe Interaktion beinhaltet sowie der Umstand, dass auf eine Maskenpflicht für das Betreuungspersonal im Innen- und Außenbereich verzichtet wird. Der intensive Kontakt zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal führt bei einem Infektionsfall in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle zu der Annahme, dass die betroffenen Kinder Krankheitserreger aufgenommen haben, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.

Aufgrund des verminderten Infektionsrisikos gilt das Betretungsverbot aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht für „geimpft genesene“, „frisch doppelt geimpfte“ und „frisch genesene“ Kinder nach § 22a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG i.V.m. § 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Sofern sich ein positiver-Antigen-Schnelltest nicht durch einen im Anschluss durchgeführten positiven PCR-Test bestätigt, wird das Betretungsverbot aufgehoben.

Die Kinder dürfen mit Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest von einer Teststelle oder einem Negativnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG die Kindertageseinrichtung am Folgetag (der Tag nach dem Bekanntwerden des Infektionsfalles) wieder besuchen. Der zur Freitestung vorzunehmende Test hat bei einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung zu erfolgen. Hierunter fallen vornehmlich Teststellen des zuständigen öffentlichen Gesundheitsdienstes, die von dem zuständigen öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Dritten sowie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen. Dies soll den Trägern ermöglichen, ggf. organisatorisch herausfordernde untertägige – von den üblichen Bringzeiten abweichende – Betreuungsbeginne zu verhindern. Liegt das negative Testergebnis zum Betreuungsbeginn (d.h. zur vereinbarten Bringzeit) vor, kann die Einrichtung besucht werden.

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Bevölkerung vor SARS-CoV-2 und soll dessen Weiterverbreitung verhindern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus und dessen Virusvarianten kann zu der Erkrankung COVID-19 führen, die zu schweren Krankheitsverläufen, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich machen und im schlimmsten Fall zum Tod führen können.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel bzw. Aerosole, die z.B. beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren

Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Nach Einschätzung des RKI, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Auch Ansteckungen durch asymptomatische Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber selbst nicht erkrankten, können letztlich nicht ausgeschlossen werden.

Dem wöchentlichen Lagebericht des RKI vom 31.03.2022 zur 12. Kalenderwoche (KW) 2022 ist zu entnehmen, dass die bundesweite 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche geringfügig sank und der Gipfel der Welle wahrscheinlich erreicht ist. Mit mehr als 1,5 Millionen gemeldeten Neuinfektionen innerhalb einer Woche und einem aktuellen Inzidenzwert von 1.849 (Stand 30.03.2022) herrscht jedoch weiterhin ein sehr hoher Infektionsdruck in der Bevölkerung.

Auch in Hessen herrscht mit einem Inzidenzwert von 1.617 (Stand 30.03.2022) und im Landkreis Groß-Gerau mit einem Inzidenzwert von 1.226,6 (Stand 01.04.2022) weiterhin ein sehr hoher Infektionsdruck.

Der seit Mitte Januar 2022 zu beobachtende Rückgang an übermittelten Ausbrüchen in Kindergärten und Horten hält weiterhin an, flachte allerdings seit Mitte Februar ab. Für die letzten Vier Kalenderwochen (KW 09 bis KW 12/2022) wurden deutschlandweit bisher 515 neue Ausbrüche übermittelt. Mit weiteren Nachmeldungen ist zu rechnen.

Die Maßnahme ist aufgrund des weiterhin hohen Infektionsdruckes und des erhöhten Übertragungsrisikos in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle i.S.d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG erforderlich.

Der Landkreis Groß-Gerau sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendige Schutzmaßnahme zu treffen, um so einer weiteren Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. tödlicher Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die Entscheidung über die vorstehende Maßnahme erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessen. Sie wird aufgrund der nach wie vor nicht entspannten Infektionslage unter Abwägung der betroffenen Interessen ergriffen.

Weiterhin wird bei einem Infektionsfall in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle i.S.d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG auf eine pauschale Quarantäne-Anordnung verzichtet und auf das mildeste Mittel eines Betretungsverbot zurückgegriffen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im Übrigen durch die Befristung der Maßnahmen bis zum 10.04.2022 und die damit einhergehende zeitnahe und fortlaufende Evaluierung, der Beschränkung des Betretungsverbot auf nicht „geimpfte Genesene“, „frisch doppelt Geimpfte“ und „frisch Genesene“ Kinder sowie der Möglichkeit der zeitnahen Freitestung Rechnung getragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

(Thomas Will)